GR 030-BCC/25

Österreichischer Behindertensportverband
1200 WIEN, Brigittenauer Lände 42
+43 1 332-61-34
office@obsv.at
ZVR 556 235 349

Statuten

in der Fassung vom 11. Oktober 2025

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH 3
§ 2 GESELLSCHAFTLICHES VERSTÄNDNIS 3
§ 3 ZWECK UND TÄTIGKEITEN 3
§ 4 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL 5
§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT 7
§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT 8
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN 9
§ 8 BESCHLUSSFASSUNG 10
§ 9 ORGANE 11
§ 10 GENERALVERSAMMLUNG 11
§ 11 WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG 13
§ 12 VORSTAND 14
§ 13 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES 14
§ 14 PRÄSIDIUM 16
§ 15 GENERALSEKRETARIAT 17
§ 16 REVISION 17
§ 17 SPORTKONFERENZ 18
§ 18 DISZIPLINARAUSSCHUSS UND BERUFUNGSKOMMISSION 20
§ 19 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG 21
§ 20 COMPLIANCE UND GOOD GOVERNANCE 22
§ 21 AUFLÖSUNG 24

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.1 Die Organisation führt den Namen "Österreichischer Behindertensportverband" (**ÖBSV**).

1.2 Der Sitz des ÖBSV ist in Wien.

1.3 Der ÖBSV ist die Dachorganisation von in Österreich tätigen Behindertensport-vereinen und -verbänden. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

1.4 Der ÖBSV besitzt Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen.

§ 2 GESELLSCHAFTLICHES VERSTÄNDNIS

Der ÖBSV enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art – entschieden entgegen.

Der ÖBSV ist sich seiner Verantwortung hinsichtlich Compliance und Good Governance im Sport bewusst – sein Handeln basiert auf sozialen, ethischen und ökologischen Grundwerten.

Der ÖBSV unterstützt auch die geschlechtsspezifische Gleichstellung. Die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten, weiblichen Ausdrucksformen beziehen sich demzufolge auf Frauen, Männer und Transgender in gleicher Weise.

§ 3 ZWECK UND TÄTIGKEITEN

Der ÖBSV verfolgt nach seinen Statuten als auch in seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO und ist daher im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen ein gemeinnütziger Sportverband. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3.1 Der Zweck des ÖBSV ist:

a) die Heranführung von Menschen mit Behinderungen jeden Alters zu sportlicher Aktivität;
b) die Förderung von Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Lebensqualität, der Eigenständigkeit, der Selbstbestimmung und der Inklusion;
c) der Zusammenschluss von in Österreich bestehenden Behindertensportverbänden und Behindertensportvereinen;
d) die kompetente und authentische Interessenvertretung von Menschen mit

Behinderungen im Sport und die Vertretung des österreichischen Behindertensports auf nationaler und internationaler Ebene.

3.2 Tätigkeiten und Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes sind:

a) die Beratung und Förderung des Behindertensportes innerhalb der angeschlossenen Verbände und Vereine sowie deren Mitglieder in allen Belangen nach freiem und unabhängigem Ermessen;
b) der Erwerb, die Einrichtung, die Ausgestaltung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderungen;
c) die proaktive Akquise von Menschen mit Behinderungen für Bewegung und Sport außerhalb der Verbandsstruktur;
d) die Bereitstellung entsprechender behindertenspezifischer Sportstrukturen sowie die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen in geeignete Sportvereine;
e) das Vorantreiben der Sportentwicklung in den Landesverbänden und Vereinen, die Schaffung und Institutionalisierung einer Sportheimat für Menschen mit Behinderungen und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Bundes-Sportfachverbänden und Bundes-Sportdachverbänden im Sinne der Inklusion;
f) die Förderung körperlicher Betätigung von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, sportliche Leistungen zu erbringen und diese Leistungen auch im sportlichen Wettbewerb mit anderen zu messen;
g) die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
h) die Durchführung und Beschickung von Sportveranstaltungen beziehungsweise von nationalen und internationalen Meisterschaften;
i) die Schaffung und ständige Weiterentwicklung eines modularen und inklusiven Aus- und Fortbildungssystems für Behindertensport sowie Aufrechterhaltung und Ausbau eines Klassifizierungswesens gemäß internationalem Standard;
j) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Behindertensportverbänden;
k) die Durchführung und Beschickung von Aus- und Fortbildungskursen für Aktive, Begleitsportlerinnen, Funktionärinnen, Kampfrichterinnen, Klassifiziererinnen, Übungsleiterinnen, Instruktorinnen, Trainerinnen und für andere mit dem Behindertensport verbundene Personen;
l) die Einrichtung, Führung und Förderung von sportärztlichen Untersuchungs-, Sportausbildungs- und Beratungsstellen;
m) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen;
n) die Herausgabe periodischer Mitteilungen und anderer der Verbreitung des Behindertensports dienender Veröffentlichungen sowie Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades wie ua. das Betreiben einer Website;
o) die Bildung eines Unterstützungskomitees zur verbesserten Umsetzung der Anliegen des Verbandes und die Umsetzung weiterer Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind;
p) die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten, sonstigen Leistungen an gemäß Bundesabgabenordnung

§§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit die selben wie unter § 3 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 50 Prozent der Gesamttätigkeit des ÖBSV. An die Leistungsempfängerin muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 4 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

4.1 Die Aufbringung der finanziellen Mittel, die zur Realisierung der im § 3 dieses Statutes näher bezeichneten gemeinnützigen Tätigkeiten erforderlich sind, erfolgt durch:

a) Beiträge der Mitglieder;
b) Förderungen von Seiten öffentlicher Stellen;
c) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung;
d) Einnahmen aus der Vermarktung von Namens- und Markenrechten sowie aus dem Sponsoren- und Spendenmarketing (Werbeeinnahmen);
e) Einnahmen aus Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken und anderen Zuwendungen;
f) Einnahmen aus sportlichen oder anderen Aktivitäten;
g) Einnahmen aus dem Vertrieb einer Verbandszeitung und Werbung aller Art;
h) Einnahmen aus behördlich bewilligten Sammlungen und sonstigen Wohltätigkeitsaktionen;
i) Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, jedoch nur zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke.

4.2 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO:

a) die Mittel des Verbandes dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden;
b) keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden;
c) die Mitglieder des Verbandes dürfen keinesfalls Gewinnanteile erhalten;
d) eventuelle nicht im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO begünstige Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von zehn (10) Prozent der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf;
e) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden;
f) die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Verbandszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb;
g) der Verband darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß Bundesabgabenordnung § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen;
h) die Mittel des Verbands dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden;

i) der Verband hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen;
j) bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbands dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten (die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe; Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden);
k) der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen;
l) alle Organe des Verbands haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten;
m) gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden;
n) die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Verbands betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß Einkommensteuergesetz § 18 Abs 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens zehn (10) Prozent der Spendeneinnahmen;
o) der Verband kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne der Bundesabgabenordnung § 40 Abs 1 BAO heranziehen; deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Verbands anzusehen;
p) der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten;
q) der Verband kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß Bundesabgabenordnung § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verband über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden;
r) der Verband kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter zehn (10) Prozent der Gesamtressourcen oder unter Anwendung der Bundesabgabenordnung § 40a Z 1 bzw § 39 Abs 2 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht; sonstige Vermögenszuwendungen sind ausgeschlossen;
s) der Verband kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden; sind allerdings nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO, muss gemäß Bundesabgabenordnung § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Verbands zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen;
t) der Verband ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an

Kapitalgesellschaften zu beteiligen;

u) wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken der Gründerin übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung der Gründerin dienen.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

5.1 Ordentliche Mitglieder sind:

a) die vom Vorstand des ÖBSV aufgenommenen und in den Bundesländern agierenden Landesverbände für Behindertensport (grundsätzlich ein (1) Mitgliedsverband je Bundesland);

b) die von den Landesverbänden aufgenommenen und vom Vorstand des ÖBSV bestätigten Behindertensportvereine und deren ordentliche Mitglieder, wobei Letztere in der Generalversammlung durch ihre Vereine und in den Verbandsorganen durch die Landesverbände vertreten werden. Diesen Behindertensportvereinen gleichgestellt können auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestattete Behindertensportsektionen ordentliches Mitglied sein, sofern die Sektion eine eigene Organisation aufweist (Sektionsleitung) und ihr Rechtsträger (Stammverein) den Antrag auf Aufnahme gestellt hat;

c) die vom Vorstand des ÖBSV direkt aufgenommenen Behindertensportvereine beziehungsweise in Analogie zu § 5 Abs. 1 lit. b Behindertensportsektionen und deren ordentliche Mitglieder, wobei Letztere in der Generalversammlung durch ihre Vereine beziehungsweise Sektionen vertreten werden. Eine derartige, direkte Mitgliedschaft im ÖBSV ist nur dann zulässig, wenn der zuständige Landesverband eine beantragte Mitgliedschaft nicht in angemessener Frist ermöglicht. Die direkte Mitgliedschaft erlischt im Falle einer Aufnahme im Landesverband automatisch.

5.2 Außerordentliche Mitglieder sind:

a) alle von der Generalversammlung gewählten, in den Vorstand entsendeten oder vom Vorstand kooptierten Funktionärinnen für die Dauer ihrer Funktion, sofern betreffende Personen nicht schon ordentliches Mitglied sind;

b) alle von der Sportkonferenz bestellten Funktionärinnen für die Dauer ihrer Funktion, sofern betreffende Personen nicht schon ordentliches Mitglied sind;

c) die im Generalsekretariat leitenden Angestellten in der Funktion der Generalmanagerin, der Finanzverantwortlichen und der Sportdirektorin, sofern betreffende Personen nicht schon ordentliches Mitglied sind;

d) vom Vorstand aufgenommene, juristische Personen, dabei insbesondere für Menschen mit Behinderungen bundesweit agierende Organisationen, die Verbandszwecke fördern.

5.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen

§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzung für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in jedem Fall die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.1 Die Mitgliedschaft beginnt:
- a) bei ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 lit. a und c, wenn der Vorstand dem schriftlichen Aufnahmeantrag zustimmt;
- b) bei ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 lit. b, wenn der Vorstand dem schriftlichen Aufnahmeantrag des jeweiligen Landesverbandes zustimmt;
- c) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. a mit ihrer Wahl durch die Generalversammlung oder mit ihrer Kooptierung durch den Vorstand;
- d) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. b mit der Bestellung durch die Sportkonferenz;
- e) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. c mit Beginn des Dienstvertrages im Generalsekretariat als Generalmanagerin, Finanzverantwortliche oder Sportdirektorin;
- f) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. d, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt;
- g) bei Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen gemäß § 5 Abs. 3, wenn die Generalversammlung dem Antrag des Vorstandes auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beziehungsweise der Ehrenpräsidentschaft zustimmt.

6.2 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt;
  - für ordentliche Mitglieder mit Jahresende, wenn dies dem Verband mit eingeschriebenem Brief angezeigt wird (ein Austritt eines Mitgliedsvereines aus dem Landesverband bedeutet gleichzeitig auch den Austritt aus dem Bundesverband). Bis zum Ausscheiden mit Jahresende bleiben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband aufrecht – inklusive Bezahlung der Verbandsumlage in voller Höhe für das laufende Jahr;
  - für außerordentliche Mitglieder umgehend, wenn der Austritt (bei juristischen Personen) beziehungsweise der Rücktritt (bei natürlichen Personen ausgenommen bei leitenden Angestellten im Generalsekretariat) dem Verband mit eingeschriebenem Brief angezeigt wird;
  - für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen, wenn die Zurücklegung des Ehrentitels dem Verband mit eingeschriebenem Brief angezeigt wird.
- b) durch Ende des Dienstvertrages bei im Generalsekretariat leitenden Angestellten in der Funktion der Generalmanagerin, Finanzverantwortlichen und Sportdirektorin;
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen ist (ausgenommen bei Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus dem Landesverband, der gleichzeitig auch einen Ausschluss aus dem Bundesverband bedeutet);

Gründe hierfür können insbesondere sein:

- Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder gegen einen Beschluss des Verbandes;
- Schädigung des Ansehens des Verbandes oder verbandsschädigendes Verhalten;
- Nichtbezahlung der Verbandsumlage;
- Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen;
- Wegfall der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen; gegebenenfalls ist der Ausschluss verpflichtend und umgehend vorzunehmen;
- Mangel an Mitgliedern (wenn durchgängig drei (3) Jahre lang kein Mitglied in der ÖBSV-Mitgliederdatenbank registriert ist).

d) durch Ablauf der Funktionsperiode;
e) durch Auflösung des Mitgliedsverbandes, des Mitgliedsvereines oder der Mitgliedssektion;
f) durch Tod des Mitgliedes.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN

7.1 Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen in:
a) der Berechtigung zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen;
b) der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung, sofern die Verbandsumlage entrichtet wurde;
c) der Berechtigung, Anträge und Anfragen an die Generalversammlung und an den Vorstand zu stellen.

7.2 Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, besitzen dabei aber kein Stimmrecht.

7.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

7.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
a) die Statuten und die Regelungen/Ordnungen zu beachten und zur Erreichung des Verbandszweckes nach besten Kräften aktiv mitzuwirken;
b) die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse einzuhalten;
c) die verbandsinternen Bekenntnisse (Transparenzbestimmungen für Mitglieder des Vorstandes und der Sportkonferenz, Verhaltenskodex für Einzelpersonen, Verpflichtungserklärung für Vereine) je nach Funktion zu unterzeichnen und zu leben;
d) die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die eines Mitgliedvereines zum Gegenstand hat, unverzüglich und nachweislich dem Generalsekretariat zu melden;
e) die von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzte Verbandsumlage zu entrichten (betrifft nur ordentliche Mitglieder).

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG

8.1 Sofern das Statut nichts anderes bestimmt, ist jedes Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung von der jeweiligen Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung durch eine stellvertretende Vorsitzende, spätestens zwei (2) Wochen (Ausnahme: bei Generalversammlungen vier (4) und bei Vorstandsitzungen drei (3) Wochen) vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird, alle seine Mitglieder (ausgenommen stellvertretende Gremiumsmitglieder) eingeladen worden sind und bei Beschlussfassung mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Ausnahme: bei Generalversammlungen existiert kein Beteiligungsquorum).

8.2 Anträge zu einer Sitzung müssen spätestens eine (1) Woche (Ausnahme: bei Generalversammlungen zwei (2) Wochen) vor Sitzungstermin bei der jeweiligen Gremiumsvorsitzenden schriftlich eingebracht werden; Anträge an die Generalversammlung, an den Vorstand, an das Präsidium und an die Sportkonferenz sind im Generalsekretariat einzubringen. Nach der Frist eingebrachte Anträge (sogenannte Ad-Hoc-Anträge) bedürfen zur Zulassung die Zuerkennung der Dringlichkeit per Beschluss vor Ort durch das jeweilige Gremium. Während einer Sitzung gestellte und den Sitzungsverlauf unmittelbar beeinflussende Anträge (sogenannte Geschäftsordnungsanträge) sind unmittelbar nach Einbringen ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen.

8.3 Jedes Organ trifft seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme: qualifizierte Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen bei eigens definierten und ausgewiesenen Beschlussfassungen). Sofern kein Beschluss auf geheime Abstimmung vorliegt, wird per Handzeichen abgestimmt.

a) Das Stimmrecht ist immer persönlich und frei auszuüben (auch Angestellte des Generalsekretariats sind in Organsitzungen weisungsfrei). Stimmübertragung und Stimmenthaltung sind nicht zulässig; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
b) Personen, die im Rahmen einer Abstimmung aufgrund der Sachlage privat, beruflich oder finanziell befangen sein könnten (der Anschein genügt), sind bei entsprechenden Beschlussfassungen aufgrund dieses möglichen Interessenskonfliktes nicht stimmberechtigt.

8.4 Die Vorsitzende einer Sitzung eines jeden Gremiums ist dafür verantwortlich, dass über die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen ein Beschlussprotokoll erstellt wird. Ein diesbezüglicher Protokoll-Entwurf ist binnen vier (4) Wochen allen, auch stellvertretenden Mitgliedern des Gremiums und dem Generalsekretariat zuzustellen und in der nächsten Gremiumssitzung zu genehmigen.

8.5 Umlaufbeschluss

a) In dringenden Fällen kann von einer Gremiumsvorsitzenden (ausgenommen bei Generalversammlungen) eine Entscheidung durch einen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Vor einer derartigen Abstimmung ist durch die

Gremiumsvorsitzende die verbandsstrategische, finanzielle und sportpolitische Auswirkung des Beschlusses begleitend zu erläutern; bei Themen mit großer Tragweite oder mit komplexer Materie ist vor Abstimmung auch eine (Online-) Diskussion zu ermöglichen. Umlaufbeschlüsse zu Themenbereichen, die gemäß Statuten eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen benötigen, sind nicht zulässig.

b) Im Rahmen der Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zu befragen, ob sie dem Antrag zustimmen (Pro-Stimme) oder nicht zustimmen (Contra-Stimme) oder einen Umlaufbeschluss in gegenständlicher Angelegenheit generell missbilligen (Rekurs). Eine Stimmabgabe ist nicht zwingend erforderlich, hat gegebenenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich zu erfolgen. Sofern nichts anderes festgelegt ist, gilt ein Umlaufbeschluss als gefasst, wenn mehr als die Hälfte (>1/2) der Gremiumsmitglieder (aller möglichen Stimmen) dem Antrag zugestimmt hat.

c) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist allen Gremiumsmitgliedern (auch stellvertretenden Gremiumsmitgliedern) unverzüglich nach Verstreichen der festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen, in der nächstfolgenden Gremiumssitzung mündlich bekanntzugeben (dabei auf Anfrage auch mit dem persönlichen Stimmverhalten zu den Rubriken Pro, Contra und Rekurs) und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen (Beschluss einstimmig (1/1) oder mehrheitlich (>1/2) angenommen/abgelehnt).

§ 9 ORGANE

Die Organe des ÖBSV sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Revision, die Sportkonferenz, der Disziplinarausschuss und die Berufungskommission sowie die Schlichtungseinrichtung.

§ 10 GENERALVERSAMMLUNG

10.1 Eine ordentliche Generalversammlung hat jedes zweite Kalenderjahr stattzufinden. Über den Termin entscheidet der Vorstand.

10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen drei (3) Monaten ab Einlangen eines schriftlich begründeten Antrages im Generalsekretariat bei nachstehenden Voraussetzungen einzuberufen:

a) auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes;

b) auf Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder oder von fünf (5) Landesverbänden unter schriftlicher Angabe der Gründe;

c) auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen; sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, sind die Rechnungsprüferinnen bei Gefahr in Verzug berechtigt, eigenständig eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

10.3 Jede Generalversammlung ist von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer der Vize-Präsidentinnen spätestens vier (4) Wochen vor dem festgesetzten

Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen.

10.5 Ordentliche Mitglieder können zu einer Generalversammlung maximal zwei (2), ihnen unmittelbar angehörende, volljährige Delegierte entsenden und üben ihr Stimmrecht unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen durch eine (1) Person aus:

a) Landesverbände (Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) besitzen pro angefangene 100 ordentliche Vereins- beziehungsweise Sektionsmitglieder im Landesverband eine (1) Stimme;
b) Vereine und Sektionen (Mitglieder gemäß § 5, Abs. 1 lit. b und c) besitzen pro angefangene 50 ordentliche Vereins- beziehungsweise Sektionsmitglieder eine (1) Stimme;
c) Der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Vereins- beziehungsweise Sektionsmitglieder – der Nachweise erfolgt über die ÖBSV-Mitgliederdatenbank – ist der 01. Jänner jenes Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet; bei Erlangen der Mitgliedschaft nach dem Stichtag haben Vereine und Sektionen unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl eine (1) Stimme.

10.6 Wahlen im Rahmen der Generalversammlung

a) Der Vorstand hat spätestens drei (3) Monate vor einer Generalversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes eine zumindest fünfköpfige Kommission zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages einzusetzen.
b) Diese Wahlvorschlagskommission bestimmt aus ihren Reihen eine Vorsitzende und hat unter Einbeziehung der von ordentlichen Mitgliedern nominierten Kandidatinnen einen Wahlvorschlag als Antrag zur Generalversammlung fristgerecht einzubringen (inklusive der Namensliste der neun (9), von den Landesverbänden in den Vorstand entsendeten Landesverbandsvertreterinnen aus dem Personenkreis Präsidentin/Obfrau oder ihrer Stellvertreterinnen).
c) Die Mitarbeit in der Wahlvorschlagskommission ist kein Hinderungsgrund für eine Wahlnominierung. Schiedsrichterinnen eines laufenden Schlichtungsverfahrens, Mitglieder eines laufenden Disziplinarverfahrens und Personen mit einem ernsthaften Interessenskonflikt, der die ordnungsgemäße Pflichterfüllung im Verband negativ beeinflussen könnte, dürfen im Wahlvorschlag nicht angeführt werden. Eine Wiederwahl von amtierenden Funktionärinnen ist zulässig.
d) Die Wahl ist von der Generalmanagerin und zwei (2) von der Generalversammlung ad-hoc bestimmten Wahlhelferinnen in fünf (5) Wahlgängen wie folgt durchzuführen: Wahl der Präsidentin, Wahl der Präsidiumsmitglieder ohne Präsidentin, Wahl der Vorstandsmitglieder ohne Präsidium, Wahl der Vorsitzenden und der Ersatz-Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung, Wahl der Rechnungsprüferinnen.
e) Im Falle eines Antrages auf Änderung des Wahlvorschlages (bei verstrichener Antragsfrist als Ad-Hoc-Antrag) hat die Antragstellerin die zu ersetzende

Kandidatin und die hiezu alternativ vorgeschlagene Person zu benennen. Die Entscheidung über diese beiden Personen ist im Rahmen einer Einzelabstimmung vor Abstimmung des jeweiligen Wahlganges herbeizuführen.

§ 11 WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

11.1 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Präsidentin, der Generalmanagerin, der Finanzreferentin und der Sportdirektorin;

11.2 Entgegennahme des Berichtes der Revision und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

11.3 Behandlung von rechtzeitig – spätestens zwei (2) Wochen vor der Generalversammlung – im Generalsekretariat schriftlich eingelangten Anträgen;

11.4 Änderung der Statuten (nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen);

11.5 Festlegung der Verbandsumlage auf Vorschlag des Vorstandes (ohne Neufestlegung bleibt der zuletzt festgesetzte Jahres-Mitgliedsbeitrag aufrecht);

11.6 Wahl der Mitglieder des Vorstandes wie folgt:
a) Wahl einer (1) Präsidentin;
b) Wahl von zwei (2) Vize-Präsidentinnen, wovon eine (1) dem Themenbereich Sport und eine (1) dem Themenbereich Landesverbände zuzuordnen ist; Letztere ist durch die Landesverbände vorzuschlagen;
c) Wahl einer (1) Finanzreferentin;
d) Wahl von bis zu drei (3) Vorstandsmitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung.

11.7 Wahl einer (1) Vorsitzenden und einer (1) Ersatz-Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung;

11.8 Wahl von zwei (2) Rechnungsprüferinnen;

11.9 Abwahl beziehungsweise Funktionsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes bei schwerwiegendem Fehlverhalten auf Vorschlag des Vorstandes;

11.10 Verleihung/Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft auf Vorschlag des Vorstandes;

11.11 Auflösung des ÖBSV (nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der

abgegebenen, gültigen Stimmen).

§ 12 VORSTAND

12.1 Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jedes vierte Kalenderjahr bis längstens 31. Dezember gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind Kraft ihrer Funktion außerordentliche Mitglieder, sofern betreffende Personen nicht schon ordentliche Mitglieder sind.

12.2 Der Vorstand besteht aus:
a) den fünf (5) Mitgliedern des Präsidiums;
b) der im Generalsekretariat angestellten Finanzverantwortlichen;
c) den bis zu drei (3) Vorstandsmitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung;
d) den neun (9), von den Landesverbänden entsendeten Landesverbandsvertreterinnen aus dem Personenkreis Präsidentin/Obfrau oder ihren Stellvertreterinnen;
e) der im Generalsekretariat angestellten Sportdirektorin;
f) sämtlichen in den Vorstand kooptierten Personen mit beratender Stimme ("Beirätinnen") – jedenfalls den vier (4), durch die Sportkonferenz bestellten Bundes-Koordinatorinnen für Hör-, Körper-, Mental- und Sehbehindertensport und der gewählten Aktivenvertreterin.

12.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei (2) Mal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer (1) der Vize-Präsidentinnen, spätestens drei (3) Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

12.4 In besonderen Fällen muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird.

12.5 Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt die Präsidentin; bei ihrer Verhinderung eine (1) der Vize-Präsidentinnen.

§ 13 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

13.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und entscheidet alle Angelegenheiten, die durch die gegenständlichen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern aus Landesverbänden (Behindertensportvereine beziehungsweise Behindertensportsektionen von Vereinen) auf Antrag eines Landesverbandes;
b) die Kooptierung eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes anstelle eines

ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung;
c) die Kooptierung von Personen in den Vorstand mit beratender Stimme ("Beirätinnen");
d) die befristete Suspendierung von Mitgliedern des Vorstandes bei schwerwiegendem Fehlverhalten und Gefahr im Verzug bis zum Entscheid durch die nächste Generalversammlung über einen dortig auch allenfalls ohne Disziplinar- oder Schlichtungsverfahren eingebrachten, begründeten Antrag auf Abwahl beziehungsweise Funktionsenthebung;
e) die Kooptierung einer Vorsitzenden oder Ersatz-Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung anstelle einer ausgeschiedenen Vorsitzenden oder Ersatz-Vorsitzenden bis zur nächsten Generalversammlung;
f) die Kooptierung einer Rechnungsprüferin anstelle einer ausgeschiedenen Rechnungsprüferin bis zur nächsten Generalversammlung;
g) die Festlegung des Termins für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen;
h) die Behandlung von rechtzeitig – spätestens eine (1) Woche vor der Vorstandssitzung – im Generalsekretariat schriftlich eingelangten Anträgen;
i) die Beschlussfassung über verbandsinterne Regelungen/Ordnungen;
j) die Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Verbandes (Mission, Vision etc.);
k) die Beschlussfassung über Abschluss und Auflösung eines Dienstvertrages der im Generalsekretariat angestellten Generalmanagerin, Finanzverantwortlichen und Sportdirektorin (nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen);
l) die Beschlussfassung über den Jahres-Budgetvoranschlag;
m) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
n) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
o) die Bestellung der Mitglieder für den Disziplinarausschuss und für die Berufungskommission;
p) die Durchführung einer (1) jährlichen Länderkonferenz unter der Leitung der dem Themenbereich Landesverbände zugeordneten Vize-Präsidentin zur Beratung und Abstimmungen der inhaltlichen Zusammenarbeit der Landesverbände;
q) die Bildung eines Unterstützungskomitees;
r) die Verleihung von Ehrenzeichen;
s) die Entscheidung über die Aufhebung von Beschlüssen der Sportkonferenz auf Antrag von zumindest drei (3) Vorstandsmitgliedern;
t) die Einsetzung von Arbeitsgruppen bei Bedarf;
u) die Einsetzung einer zumindest fünfköpfigen Kommission zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages (Wahlvorschlagskommission) spätestens drei (3) Monate vor einer Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes.

13.2 Die Präsidentin vertritt den Verband nach innen und außen. Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften wie folgt:
a) der Präsidentin und der Generalmanagerin oder
b) der Präsidentin und einer (1) Vize-Präsidentin oder
c) der Präsidentin und der Finanzreferentin oder
d) einer (1) Vize-Präsidentin und der Generalmanagerin bei Verhinderung der Präsidentin.

13.3 Die Generalmanagerin ist ermächtigt, administrative Erledigungen generell und wirtschaftliche Angelegenheiten (unmittelbarer Zahlungsverkehr) bis in eine Höhe ihrer finanziellen Ermächtigung gemäß verbandsinternen Regelungen/Ordnungen alleinig zu zeichnen; ihre Vertretungsbefugnis ist unbefristet.

13.4 Unbeschadet § 11.4 gegenständlicher Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Verbandes und den Status als spendenbegünstigte Organisation im Sinne des Einkommensteuergesetzes § 4a EStG 1988 zu erlangen und/oder aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine qualifizierte Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der an der Beschlussfassung teilnehmenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung ist die nächstfolgende Generalversammlung zu informieren.

13.5 Der Abschluss von Geschäften einer zeichnungsberechtigten Person mit dem Verband (Insichgeschäft) bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung von anderen, durch das Geschäft nicht begünstigten Zeichnungsberechtigten.

§ 14 PRÄSIDIUM

14.1 Das Präsidium besteht aus:
a) der Präsidentin;
b) den zwei (2) Vize-Präsidentinnen;
c) der im Generalsekretariat angestellten Generalmanagerin;
d) der Finanzreferentin.

14.2 Das Präsidium tritt nach Bedarf, nach Möglichkeit jedoch zumindest vier (4) Mal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer (1) der Vize-Präsidentinnen spätestens zwei (2) Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In der Präsidiumssitzung hat die Vorsitzende ein Dirimierungsrecht inne.

14.3 Das Präsidium führt unter Inanspruchnahme der Generalmanagerin die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat über seine Tätigkeit dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Unter die Führung der laufenden Geschäfte fällt insbesondere die Beschlussfassung über die in den verbandsinternen Regelungen/Ordnungen angeführten Angelegenheiten.

14.4 Das Präsidium zeichnet für den Abschluss (inhaltliche Gestaltung inklusive Entlohnung) und Kündigung von unbefristeten Dienstverhältnissen verantwortlich (bei Generalmanagerin, Finanzverantwortlichen und Sportdirektorin nur in Verbindung mit einem Vorschlag der Präsidentin und einem Beschluss des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen,

gültigen Stimmen).

14.5 Bei Bedarf kann das Präsidium Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 15 GENERALSEKRETARIAT

15.1 Das Generalsekretariat ist unter ständiger Kontaktaufnahme zu allen Mitgliedern und Verbandsorganen die Informationsdrehscheibe und Verwaltungszentrale des Verbandes. Die büro- und finanztechnische Erledigung der täglichen Verbandsgeschäfte erfolgt unter der Leitung der im Generalsekretariat angestellten Generalmanagerin unter Berücksichtigung der verbandsinternen Regelungen/Ordnungen.

15.2 Die Generalmanagerin ist zu allen Organ- und Gremiumssitzungen a priori eingeladen (sofern nicht ohnehin Mitglied), steht dort für verbandsspezifische Auskünfte zur Verfügung und berichtet gewünschten Falles auch von ihrer Tätigkeit.

§ 16 REVISION

16.1 Die Generalversammlung hat zwei (2) unabhängige Rechnungsprüferinnen zu wählen, die im Bundesverband keine andere Funktion, in vom ÖBSV aufgenommenen Landesverbänden und Vereinen keine Vorstandsfunktion und die in diesen Strukturebenen auch keine Dienstverhältnisse innehaben dürfen. Die Rechnungsprüferinnen müssen nicht Mitglied im ÖBSV sein.

16.2 Die Rechnungsprüferinnen haben jährlich die gesamte Gebarung des Verbandes auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung zu prüfen. Wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder auch auf freiwilliger Basis eine Abschlussprüfung im Sinne des Vereinsgesetzes § 22 Abs. 2 VerG vorgenommen, sind die Rechnungsprüferinnen nicht verpflichtet eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.
Das Ergebnis der Rechnungs- beziehungsweise der Jahresabschlussprüfung ist dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zu geben.

16.3 Die Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen.

16.4 Die Rechnungsprüferinnen haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen; sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, sind die Rechnungsprüferinnen bei Gefahr in Verzug berechtigt, eigenständig eine außerordentliche Generalversammlung

einzuberufen.

§ 17 SPORTKONFERENZ

Der Sportkonferenz obliegen innerhalb des ÖBSV alle sportlichen Angelegenheiten und diesbezügliche Entscheidungen.

17.1 Der Sportkonferenz gehören an:
- a) die mit dem Themenbereich Sport befasste Vize-Präsidentin, die in der Sportkonferenz den Vorsitz innehat;
- b) die im Generalsekretariat angestellte Sportdirektorin, die mit der Durchführung und Abwicklung der Sportkonferenz betraut ist und den stellvertretenden Vorsitz innehat;
- c) die im Generalsekretariat angestellte Finanzverantwortliche;
- d) die im Generalsekretariat angestellte Sportentwicklerin;
- e) die im Generalsekretariat angestellte Meisterschaftskoordinatorin;
- f) sechs (6), von den Landesverbänden entsendete Landesverbandsvertreterinnen;
- g) sechs (6), behindertensportspezifische Bundes-Koordinatorinnen, nämlich für Amputierten-, Cerebralparetiker-, Hörbehinderten-, Mentalbehinderten-, Rollstuhl- und Sehbehindertensport;
- h) Referentinnen für nicht inkludierte, paralympische, sogenannte Schwerpunktsportarten;
- i) die Verbandsärztin oder die stellvertretende Verbandsärztin;
- j) die gewählte Aktiven-Vertreterin.

17.2 Funktionsbestellungen durch die Sportkonferenz
Im Sinne ihrer umfassenden Handlungsfähigkeit und Kompetenzentfaltung hat sich die Sportkonferenz zeitnah nach Generalversammlungen mit Neuwahl des Vorstandes aufzustellen und dabei die notwendigen, internen Funktionsbestellungen vorzunehmen. Bei allen Funktionsbestellungen durch die Sportkonferenz hat die der Sportkonferenz vorsitzende Vize-Präsidentin ein Dirimierungsrecht inne.
- a) Die mit dem Themenbereich Sport befasste Vize-Präsidentin, die Sportdirektorin, die Finanzverantwortliche, die Sportentwicklerin, die Meisterschaftskoordinatorin und die Athleten-Vertreterin gehören der Sportkonferenz Kraft ihrer Funktion a priori an.
- b) Die sechs (6) Landesverbandsvertreterinnen werden von den Landesverbänden entsendet; die diesbezügliche Koordination und Bekanntgabe an die Sportkonferenz erfolgt durch die mit dem Themenbereich Landesverbände befasste Vize-Präsidentin.
- c) Die Bestellung der behindertensportspezifischen Bundes-Koordinatorinnen, der Referentinnen für diverse Sportarten, der Verbandsärztin und der stellvertretenden Verbandsärztin erfolgt durch die a priori der Sportkonferenz angehördenden Mitglieder gemeinsam mit den entsendeten Landesverbandsvertreterinnen;
- d) Bundes-Koordinatorinnen arbeiten zur Umsetzung ihrer Aufgabenstellung mit

Expertinnen und Experten für diverse Themenfelder wie Ausbildung, Klassifizierung, Schulsport, Sportarten, Sportwochen etc. zusammen. Durch namentliche Bekanntgabe an die Sportkonferenz gehören Selbige offiziell dem Expertenkreis behindertensportspezifischer Bundes-Koordinatorinnen an (gemeinsam auch als Kompetenzgremium bezeichnet).

17.3 Die Sportkonferenz tritt nach Bedarf, zumindest aber vier (4) Mal jährlich zusammen, wo Berichte aus diversen Behinderungs- und Sportbereichen, der allgemeine Informationsaustausch, die inhaltliche Koordination sowie diverse Beschlussfassungen auf der Tagesordnung stehen. Bei einer (1) Sportkonferenz im Jahr sollen im Sinne nachhaltiger Qualitätssicherung und zwecks innovativer Weiterentwicklung des Behindertensportbetriebes auch neue Prozesse, Projekte und Programme entwickelt und diskutiert werden.

17.4 In den Wirkungsbereich der Sportkonferenz fallen insbesondere:

a) die Bestellung von Bundes-Koordinatorinnen für Amputierten-, Cerebralparetiker-, Hörbehinderten-, Mentalbehinderten-, Rollstuhl- und Sehbehindertensport;
b) die Bestellung einer (1) Bundes-Koordinatorin für Körperbehindertensport aus dem Kreis der bestellten Bundes-Koordinatorinnen für Amputierten-, Cerebralparetiker- und Rollstuhlsport;
c) die Bestellung von Referentinnen für diverse Sportarten;
d) die Bestellung einer (1) Verbandsärztin und einer (1) stellvertretenden Verbandsärztin;
e) die Behandlung von rechtzeitig – spätestens eine (1) Woche vor der Sportkonferenz – im Generalsekretariat schriftlich eingebrachten Anträgen;
f) Bereitstellung von Konzepten um mehr Menschen mit Behinderungen für Bewegung und Sport zu begeistern und für körperliche Aktivität zu gewinnen;
g) die Entwicklung und Koordination eines behindertenspezifischen Breitensportangebotes;
h) die Intensivierung der behindertensportlichen Aktivitäten;
i) die Erstellung eines nationalen Behindertensportprogramms für Gesundheitssport, Breitensport sowie für Leistungs- und Spitzensport;
j) die Schaffung und ständige Weiterentwicklung eines modularen und inklusiven Aus- und Fortbildungssystems für Behindertensport;
k) die Aufrechterhaltung und der Ausbau eines Klassifizierungswesens gemäß internationalem Standard;
l) die Koordination der Zusammenarbeit mit inklusionswilligen Bundes-Sportfachverbänden;
m) die Koordinierung und Evaluierung der inhaltlichen Arbeit der behindertensportspezifischen Bundes-Koordinatorinnen und der Referentinnen für diverse Sportarten;
n) die Koordinierung (vgl. Rotationsprinzip), Vergabe und allenfalls Durchführung Österreichischer (Staats-)Meisterschaften;
o) die Genehmigung der Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen in Österreich, sofern der ÖBSV als Bewerber oder Veranstalter auftritt, dabei aber keine Kosten anfallen (eine diesbezügliche Bestätigung ist von der durchführenden Organisation einzuholen);
p) die Festlegung von Qualifikationsrichtlinien für die Teilnahme an

Österreichischen (Staats-)Meisterschaften und für die Entsendung zu internationalen Veranstaltungen;

q) die Festlegung, an welchen internationalen Veranstaltungen wie Welt- und Europameisterschaften teilgenommen und in welcher Höhe diese Entsendung mit Verbandsmitteln gefördert wird;

r) die Erstellung eines Vorschlages hinsichtlich Entsendung von Sportlerinnen und Betreuerinnen zu Paralympischen (Winter-)Spielen in nicht inkludierten Sportarten, der in weiterer Folge dem Vorstand und dem Österreichischen Paralympischen Committee auf direktem Wege zur Kenntnis zu bringen ist.

AKTIVENVERTRETUNG

17.5 Um die Interessen der Aktiven in diversen Verbandsgremien authentischer vertreten lassen zu können, ist eine (1) Aktivenvertreterin zu wählen. Eine Nominierung zur Wahl kann dabei durch jedes ÖBSV-Mitglied erfolgen. Aktives Wahlrecht haben nur aktuell Angehörige des ÖBSV-Sportkaders inne; passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder inne, die einem ÖBSV-Sportkader angehören oder im Laufe ihrer Sportkarriere einem ÖBSV-Sportkader angehört haben.

17.6 Die gewählte Aktivenvertreterin hat Sitz und Stimme in der Sportkonferenz und beratende Funktion (Beirätin) im Vorstand nach statutarisch vorgesehener Kooptierung.

17.7 Die Funktionsperiode der Aktivenvertreterin endet mit der Bestellung ihrer gewählten Nachfolgerin. Eine Neuwahl der Aktivenvertreterin ist nach schriftlicher Bekanntgabe des beabsichtigten Rücktritts, in jedem Fall aber mit Neuwahl des Vorstandes einzuleiten.

§ 18 DISZIPLINARAUSSCHUSS UND BERUFUNGSKOMMISSION

18.1 Die Disziplinarordnung dient zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Verhaltens innerhalb des Verbandes, wobei die Disziplinargewalt in erster Instanz durch den Disziplinarausschuss und in zweiter Instanz durch die Berufungskommission ausgeübt wird.

18.2 Der Vorstand hat in seiner ersten Sitzung nach Neuwahlen drei (3) Mitglieder und ein (1) Ersatzmitglied für den Disziplinarausschuss und ebenso drei (3) Mitglieder und ein (1) Ersatzmitglied für die Berufungskommission zu bestellen. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht Mitglied der Berufungskommission sein und umgekehrt. Die Mitglieder müssen Mitglied im ÖBSV sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

18.3 Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit für die Dauer einer (1) Funktionsperiode aus; eine Wiederwahl ist zulässig. Ein allenfalls über die Funktionsperiode hinauslaufendes Verfahren ist mit den ursprünglich eingesetzten Ausschuss-

beziehungsweise Kommissionsmitgliedern fortzuführen.

18.4 Details zum jeweiligen Verfahren sind in den verbandsinternen Regelungen/Ordnungen geregelt.

§ 19 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

19.1 Zur Schlichtung aller aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten und aller Streitigkeiten, die zwischen den Landesverbänden untereinander entstehen, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes jedenfalls eine verbandsinterne Schlichtung durchzuführen.

19.2 Die Generalversammlung hat für die Dauer einer (1) Funktionsperiode eine (1) Vorsitzende und für den allenfalls später eintretenden Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung eine (1) Ersatz-Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung zu wählen (Wiederbestellungen sind zulässig). Beide Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören, sollten nach Möglichkeit über Rechtskenntnisse verfügen und müssen nicht Mitglied im ÖBSV sein.

19.3 Eine Schlichtung ist innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Entstehen einer Streitigkeit bei der Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die beiden Streitparteien und der Grund für die Streitigkeit anzuführen.

19.4 Die Vorsitzende – im Falle ihrer Befangenheit oder Verhinderung die Ersatz-Vorsitzende – der Schlichtungseinrichtung hat mit allfälliger Unterstützung durch die Generalmanagerin binnen zwei (2) Wochen nach Antragstellung beide Streitparteien aufzufordern, binnen vier (4) Wochen je eine (1) unbefangene Person, die jeweils auch Mitglied im ÖBSV sein muss, aber nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, als Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft zu machen. Nach diesbezüglichem Nominierungseingang hat die Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung innerhalb von zwei (2) Wochen die Einhaltung der formalen Voraussetzungen dieser zwei (2) namhaft gemachten Personen festzustellen und Selbige gegebenenfalls zu Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung zu bestellen.

19.5 Die Schlichtungseinrichtung ist nach Bestellung der beiden Mitglieder vollzählig und hat zeitnah ihre Tätigkeit aufzunehmen, das heißt sich zu konstituieren, den Verfahrensablauf festzulegen, allfällige Aufträge an die Streitparteien zu erteilen etc. und über den Streitfall möglichst rasch zu befinden. Nach Gewährung beiderseitigen Gehörs versucht sie unter den Streitparteien zu schlichten und trifft ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Ein allenfalls über die Funktionsperiode hinauslaufendes Verfahren ist mit der ursprünglich eingesetzten Schlichtungseinrichtung fortzuführen.

19.6 Über die Verhandlungen der Schlichtungseinrichtung ist durch die Vorsitzende

ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Schlichtungsergebnis ist den beiden Streitparteien, der Präsidentin und dem Generalsekretariat schriftlich und nachweislich bekannt zu geben.

19.7 Die Funktionsausübung in der Schlichtungseinrichtung ist ehrenamtlich. Über die Kosten, die aus der Durchführung eines Verfahrens entstehen, hat die Schlichtungseinrichtung im Rahmen des Schlichtungsergebnisses einen Kostenentscheid zu treffen. Sofern die Anrufung der Schlichtungseinrichtung nicht mutwillig erfolgt ist, sind allgemeine Kosten des Schlichtungsverfahrens wie der Kostenersatz der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung etc. vom ÖBSV zu übernehmen; die eigenen Aufwendungen haben die Streitparteien in jedem Fall jeweils selbst zu tragen.

§ 20 COMPLIANCE UND GOOD GOVERNANCE

Die gegenständlichen Statuten und die verbandsinternen Regelungen/Ordnungen definieren und regeln Compliance und Good Governance im ÖBSV. In Zusammenhang mit den von allen Mitgliedern zu zeichnenden, verbandinternen Bekenntnissen (Transparenzbestimmungen, Verhaltenskodex, Verpflichtungserklärung) garantieren sie die bestmögliche Führung, Verwaltung und nachhaltige Entwicklung des heimischen Behindertensports.
Ausgewählte Themenkreise werden aufgrund ihrer übergeordneten Bedeutung nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

20.1 Datenschutz
Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, DSG 2018, TKG 2003) sind von allen ÖBSV-Mitgliedern strikt einzuhalten.

a) Sämtliche Mitgliederdaten sind im Sinne der DSGVO automationsunterstützt zu verarbeiten. Zwecke der Verarbeitung sind die Mitgliederverwaltung, organisatorische Abwicklung aller für die Teilnahme am Sportbetrieb notwendigen Agenden, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Ausbildungskursen, Subventions- und Sponsorenabrechnung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Daten werden an Mitgliedsvereine, Landesverbände sowie an nationale und internationale Verbände beziehungsweise auch an Dritte nur dann übermittelt, sofern dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.
b) Diverse Namens- und Ergebnislisten sowie Ton-, Bild- und Filmdokumente dürfen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt, verarbeitet, vervielfältigt, verwertet und veröffentlicht werden.

20.2 Anti-Doping
Für den Österreichischen Behindertensportverband, für alle dem ÖBSV angehörenden Verbände, Vereine und deren Mitglieder, für alle im Namen des ÖBSV auftretenden und agierenden Personen (insbesondere Ärztinnen, Managerinnen, Mitarbeiterinnen und Familienangehörige) sowie bei allen (auch beauftragten oder unter Patronanz stehenden) ÖBSV-Wettkampfveranstaltungen

haben die österreichischen Anti-Doping Bestimmungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG 2021) in der jeweils gültigen Fassung und die Anti-Doping Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Sportverbandes Gültigkeit.

a) Alle im ÖBSV und in seinen Landesverbänden und Vereinen agierenden Personen sind verpflichtet, jegliche Information, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellt, an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Österreichischen Behindertensportverbandes die gemäß ADBG eingerichtete Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission. Entscheidungen der Rechtskommission können in weiterer Folge bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden.
c) Sämtliche an einem Anti-Doping Verfahren beteiligte Personen haben den Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Dieser Vorgabe Zuwiderhandelnde sind unter Anwendung der verbandsinternen Regelungen/Ordnungen mit entsprechenden Konsequenzen zu sanktionieren.
d) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖBSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne ADGB 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten, Verwaltungsbehörden und der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

20.3 Play Fair

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports. Der Österreichische Behindertensportverband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports, treten aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖBSV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte als Verbandsmaxime ein.

20.4 Safe Sport

Sexualisierte Gewalt betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche, so auch den organisierten Sport. Der Österreichische Behindertensportverband und seine Mitglieder verurteilen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der ÖBSV steht für Respekt und Sicherheit im Sport und bringt dies auch durch seinen für alle Mitglieder gültigen

Verhaltenskodex zum Ausdruck. Durch Bewusstseinsbildung in den Vereinen soll ein offenes Gesprächsklima gefördert und eine "Kultur des Hinsehens" entwickelt werden, um grenzüberschreitenden Handlungen frühzeitig entgegenzuwirken.

20.5 Vielfalt
Der Österreichische Behindertensportverband und seine Mitglieder treten für die Gleichstellung aller Personen ein – unabhängig von Behinderung, Geschlecht, Alter, Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sexueller Orientierung – und verpflichten sich, die Würde aller zu respektieren und Diskriminierungen entgegenzuwirken. Durch ein nach Möglichkeit genderspezifisch ausgewogenes Personenverhältnis in den Organen und einen offenen und wertschätzenden Umgang soll ein Umfeld frei von Vorurteilen und Diskriminierung geschaffen werden.

20.6 Nachhaltigkeit
Die Durchführung von Sportveranstaltungen und -aktivitäten nach sozialen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sind wesentliche Aspekte einer zukunftsorientierten Sportorganisation. Der Österreichische Behindertensportverband organisiert barrierefreie Sportaktivitäten für seine Mitglieder und unterstützt die Umsetzung von klima- und ressourcenschonenden Maßnahmen bei allen Verbandsveranstaltungen. Durch Bewusstseinsbildung sollen die Mitgliedsvereine motiviert werden, ihre Vereinsaktivitäten und Sportveranstaltungen nachhaltig und klimaschonend zu gestalten.

§ 21 AUFLÖSUNG

21.1 Die Auflösung des ÖBSV kann nur von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung hiefür ist, dass der Antrag auf Auflösung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angeführt ist.

21.2 Diese Generalversammlung hat auch zu beschließen, welcher Einrichtung das allenfalls verbleibende Vereinsvermögen zugeführt wird. Bei Auflösung des ÖBSV sowie bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in gegenständlichen Statuten angeführten und gemäß Einkommensteuergesetz § 4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

21.3 Die Generalversammlung hat mit der Auflösung eine Liquidatorin zu bestellen.

11. Oktober 2025
Österreichischer Behindertensportverband